

Synopse Übersicht der geänderten Paragraphen

Wochen- und Jahrmarktgebührensatzung bisher		Wochen- und Jahrmarktgebührensatzung neu	
§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe		§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe	
(1) Für einen Standplatz beim Wochenmarkt sind folgende Gebühren zu entrichten:		(1) Für einen Standplatz beim Wochenmarkt sind folgende Gebühren zu entrichten:	
1. a) Jahresgebühren	Nur Mittwoch- bzw. beide Markttage nur Samstagmarkt je angefangener lfd.m. je angefangener lfd.m. 35,00 € 70,00 €	1. a) Jahresgebühren	Nur Mittwoch- bzw. beide Markttage nur Samstagmarkt je angefangener lfd.m. je angefangener lfd.m. 44,00 € 88,00 €
1. b) Tagesgebühren (Bezug einer Tageskarte)	2,15 € je angefangener lfm	1. b) Tagesgebühren (Bezug einer Tageskarte)	2,95 € je angefangener lfd.m.
1 c) Stromgebühren	-Normalbezug 50,00 € 100,00 € / jährlich - Stand mit Kühlgeräten 75,00 € 150,00 € /jährlich -Stand mit Grill-, Kochgeräten 100,00 € 200,00 € / jährlich u.a.	2.	Die unter Ziff. 1. a) und 1. b) genannten Gebühren gelten für eine Standtiefe einschl. Bedienungsfläche bis 5 m, wobei jeweils die größte Ausladung gemessen wird. Für eine Mehrtiefe über 5 m hinaus wird jeweils ein Zuschlag von 50 % der errechneten Gebühr für Normaltiefe erhoben.
1 d) Parkgebühren	52,94 € 105,88 € / jährlich	3.	Die Rückgabe eines Jahresstandplatzes im laufenden Jahr ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich anzuzeigen. Die Jahresgebühren werden entsprechend anteilig erstattet.
2.	Die unter Ziff. 1. a) und 1. b) genannten Gebühren gelten für eine Standtiefe einschl. Bedienungsfläche bis 5 m, wobei jeweils die größte Ausladung gemessen wird. Für eine Mehrtiefe über 5 m hinaus wird jeweils ein Zuschlag von 50 % der errechneten Gebühr für Normaltiefe erhoben.	4.	Ersätze für Strom werden entsprechend dem Verbrauch in privatrechtlicher Form zusätzlich zur Gebühr erhoben.
3.	Jahresgebühren werden nur auf schriftlichen Antrag und nur mit dem Unterschiedsbetrag zwischen einer niedrigeren Summe der Tagesgebühren, die für die in dem Zeitraum	(2) Für einen Standplatz beim Jahrmarkt sind folgende Gebühren zu entrichten:	
		1.	Ein Platzgeld von 5,00 € pro lfd. m.

Wochen- und Jahrmarktgebührensatzung bisher	Wochen- und Jahrmarktgebührensatzung neu
<p>vom 1. Januar des Jahres bis zum Eingang des Antrags abgehaltenen Markttag zu zahlen gewesen wäre, und der Jahresgebühr erstattet. Als Markttag im Sinne dieser Regelung gelten auch die Markttag, an denen der zugeteilte Standplatz nicht in Anspruch genommen worden ist. Dabei gelten die der Berechnung der Jahresgebühr zugrunde gelegten Standmaße auch für die Berechnung der Tagesgebühren.</p> <p>(2) Für einen Standplatz beim Jahrmarkt sind folgende Gebühren zu entrichten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ein Platzgeld von 3,50 € pro lfd. Meter.2. Wenn ein von der Stadt zur Verfügung gestellter Marktstand in Anspruch genommen wird, wird neben dem Platzgeld nach Ziff. 1 eine Benutzungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.3. Die Stromgebühren für den Jahrmarkt betragen für Normalstrom 7,50 € pro Stand und Tag und für Starkstrom 12,50 € pro Stand und Tag.	<ol style="list-style-type: none">2. Ersätze für Strom werden entsprechend dem Verbrauch in privatrechtlicher Form zusätzlich zur Gebühr erhoben.
<p style="text-align: center;">§ 5 Fälligkeit, Zahlung</p> <p>(1) Beim Wochen- und Jahrmarkt sind die Tagesgebühren mit ihrer Entstehung (§ 1 Abs. 2) sofort zur Zahlung fällig und grundsätzlich unaufgefordert an die mit dem Einzug beauftragten Personen ZU entrichten.</p> <p>(2) für die entrichteten Tagesgebühren werden Quittungen erteilt, die während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung oder den Aufsichtsorganen vorzuzeigen sind.</p> <p>(3) Die Wochenmarkt-Jahreskarten sind rechtzeitig vor Jahresbeginn schriftlich zu beantragen. Die Jahresgebühr ist sofort nach Übergabe der Jahreskarte an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig und durch diesen an die Stadtkasse zu entrichten.</p> <p>(5) Für jeden Jahrmarkt muss mindestens 6 Wochen vor Beginn des Jahrmarktes eine schriftliche Bewerbung erfolgt sein. Danach ergeht für die Zusagen ein schriftlicher Gebührenbescheid. Dieser ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Jahrmarktes zur Zahlung fällig. Die Restplätze werden nach Abs. 1 abgerechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Fälligkeit, Zahlung</p> <p>(1) Beim Wochen- und Jahrmarkt sind die Tagesgebühren mit ihrer Entstehung (§ 1 Abs. 2) sofort zur Zahlung fällig und grundsätzlich unaufgefordert an die mit dem Einzug beauftragten Personen zu entrichten.</p> <p>(2) Für die entrichteten Tagesgebühren werden Quittungen erteilt, die während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung oder den Aufsichtsorganen vorzuzeigen sind.</p> <p>(3) Die Wochenmarkt-Jahreskarten sind rechtzeitig vor Jahresbeginn schriftlich zu beantragen. Die Jahresgebühr ist zum 30.06. eines Jahres zur Zahlung fällig und durch den Gebührenschuldner an die Stadtkasse zu entrichten.</p> <p>(5) Für jeden Jahrmarkt muss mindestens 6 Wochen vor Beginn des Jahrmarktes eine schriftliche Bewerbung erfolgt sein. Danach ergeht für die Zusage ein schriftlicher Gebührenbescheid, der jeweils 2 Wochen vor Beginn des Jahrmarktes zur Zahlung fällig wird. Die Restplätze werden nach Abs. 1 abgerechnet.</p>